

Zweigniederlassung und Handelsrepräsentanz in Ungarn

Stand: Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Ausländische Unternehmen haben die Möglichkeit, sich aufgrund des Gesetzes Nr. 132/1997 (über die Zweigniederlassungen und Handelsrepräsentanzen von Unternehmen mit ausländischem Sitz in Ungarn) zwecks wirtschaftlicher Betätigung in Ungarn niederzulassen, ohne eine Gesellschaft gründen oder übernehmen zu müssen.

2. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung verfügt über keine Rechtspersönlichkeit, darf aber als eine mit wirtschaftlicher Eigenständigkeit ausgestattete Organisationseinheit eines ausländischen Unternehmens tätig sein. Sämtliche unternehmerischen Tätigkeiten sind möglich.

Die Zweigniederlassung entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister. Sie darf schon ab Antrags-einreichung tätig werden, muss aber dann den Zusatz „bejegyzés alatt“ („in Gründung“) tragen. Die Gebühr für die Eintragung beträgt HUF 50.000,00 (ca. 160 Euro). Die Zweigniederlassung ist Subjekt der ungarischen Körperschaftsteuer, sie unterliegt jedoch nach der Ausgestaltung des deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) nicht der Dividendensteuer.

Die Vorschriften des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes finden auf die Zweigniederlassung Anwendung. Die Zweigniederlassung muss die doppelte Buchführung anwenden, sie muss einen Jahresabschluss aufstellen, ihn veröffentlichen und ihn inklusive des Vermerks, mit dem das ausländische Unternehmen, das die Zweigniederlassung gegründet hat, den Jahresabschluss angenommen oder die Annahme abgelehnt hat, innerhalb von 60 Tagen beim Registergericht hinterlegen.

Außerdem muss die Zweigniederlassung den durch das ausländische Unternehmen angenommenen Jahresabschluss mit dem unabhängigen Prüfungsbericht sowie den Beschluss bezüglich der Verwendung des versteuerten Ergebnisses bis zum letzten Tag des fünften Monats nach dem Bilanzstichtag des gegebenen Geschäftsjahres hinterlegen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem ausländischen Unternehmen müssen im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden.

Aufgelöst wird die Zweigniederlassung durch die Löschung aus dem Handelsregister.

3. Handelsrepräsentanz

Eine Handelsrepräsentanz ist eine Organisationseinheit eines ausländischen Unternehmens, die weder über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt noch wirtschaftliche Eigenständigkeit genießt.

Sie entsteht wie die Zweigniederlassung mit der Eintragung ins Handelsregister und darf erst nach der Eintragung ihre Tätigkeiten aufnehmen. Die Gebühr für die Eintragung beträgt HUF 50.000,00 (ca. 150 Euro).

Die Tätigkeit einer Handelsrepräsentanz unterliegt starken Beschränkungen und umfasst u. a. die Vermittlung und Vorbereitung von Verträgen für das ausländische Unternehmen sowie Informations- und Werbetätigkeiten. Die Handelsrepräsentanz darf keine unternehmerische Tätigkeit und keine Rechtsberatung ausüben. Sie kann sich ebenso wenig wie die Zweigniederlassung an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Die Handelsrepräsentanz unterliegt nicht der Körperschaftssteuerzahlungspflicht, da sie nicht unternehmerisch tätig wird. Sie unterliegt im Gegensatz zur Zweigniederlassung auch nicht den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes.

Aufgelöst wird die Handelsrepräsentanz wie die Zweigniederlassung durch die Löschung aus dem Handelsregister.

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei der Gründung einer Firma in Ungarn.

Kontakt
Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.
Telefon: (0036-1) 345-7600
E-Mail: john@ahkungarn.hu
Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die obenstehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.